

2128

**Gesetz
zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes
Vom 29. April 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Maßregelvollzugsgesetz – MRVG – vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „und Betreuung“ durch die Wörter „Betreuung und zur Vorbereitung der Eingliederung nach der Entlassung im Maßregelvollzug“ ersetzt.
2. An § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zur qualitativen Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs, insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung, werden Vereinbarungen zwischen dem Land und den Landschaftsverbänden getroffen.“
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Patient ist unverzüglich zu untersuchen. Er ist spätestens am nächsten Werktag dem ärztlichen Leiter der Einrichtung vorzustellen.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Patient, der nicht oder nicht in entsprechendem Umfang krankenversichert ist, hat gegenüber dem Träger der Einrichtung Anspruch auf Krankenbehandlung, Vorsorgeleistungen und sonstige Maßnahmen in entsprechender Anwendung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – mit Ausnahme der §§ 23, 24, 40, 41 und 76 SGB V. Bei der Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V bestimmt der Träger der Einrichtung das geeignete Krankenhaus.“
 - b) Absatz 2 entfällt, die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
5. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist zu überprüfen, ob eine Entlassung des Patienten verantwortet werden kann. Der Patient ist durch einen Arzt zu begutachten. Soweit es der ärztliche Leiter der Einrichtung im Hinblick auf das Krankheitsbild für erforderlich hält, ist der Patient zusätzlich durch einen nichtärztlichen Sachverständigen zu begutachten. Die ärztlichen und nichtärztlichen Gutachter dürfen nicht innerhalb der Einrichtung arbeiten und sich bisher mit dem Patienten nicht befaßt haben. Sie werden vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales benannt. Der Leiter der Einrichtung hat das Ergebnis der Begutachtung dem Träger der Einrichtung und der Vollstreckungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“
6. In § 15 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „nur durch Ärzte“ eingefügt.
7. Der IV. Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Zuständigkeiten, Kosten, Aufsicht“
8. a) In § 22 werden in der Überschrift das Wort „Kosten“ und im Absatz 1 Satz 2 die Wörter „auf Kosten des Landes“ gestrichen.
b) § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Aufsicht einschließlich der Selbstkosten- und Wirtschaftlichkeitsprüfung obliegt dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.“
c) An § 22 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Selbstkosten- und Wirtschaftlichkeitsprüfung kann sie durch Beauftragte vornehmen lassen.“

9. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a
Kosten

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 22 Abs. 1 erhalten die Landschaftsverbände jährlich einen pauschalen Aufwendersatz (Personal- und Sachkosten) aus dem Landeshaushalt, der sich jeweils aus der vom Land anerkannten Zahl der im vorletzten Kalenderjahr im Jahresdurchschnitt betreuten Patienten ergibt. Die Anerkennung erfolgt aufgrund der von den Landschaftsverbänden nachgewiesenen Zahlen. Beurlaubungen von mehr als drei Wochen zählen zu einem Drittel als Betreuungszeiten. Verändert sich in einem Haushaltsjahr die Zahl der von einem Landschaftsverband betreuten Patienten um mehr als 2 v. H., wird für diesen Landschaftsverband mit der nächsten Anpassung des pauschalen Aufwendersatzes auch ein entsprechender Ausgleich für die Vergangenheit durchgeführt.
 - (2) Der Aufwendersatz ist jährlich außer bei einer Änderung der anerkannten Zahl der betreuten Patienten hinsichtlich des Personalkostenanteils entsprechend der durchschnittlichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Steigerung der Kosten für den Pflegedienst und hinsichtlich des Sachkostenanteils entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt fortgeschriebenen Preisindex für Lebenshaltungskosten anzupassen.
 - (3) Zur qualitativen Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs erhalten die Landschaftsverbände die hierfür im Landeshaushalt ausgewiesenen Beträge (Personal- und Sachkosten). Diese Beträge werden vor der Anpassung nach Absatz 2 dem pauschalen Aufwendersatz hinzugerechnet.
 - (4) Das Land fördert darüber hinaus die zur Durchführung der Aufgaben nach § 22 Abs. 1 erforderlichen, durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Investitionen, soweit die Kosten der einzelnen Maßnahme 50 000 Deutsche Mark übersteigen.
 - (5) Soweit die Landschaftsverbände in Einrichtungen des Maßregelvollzugs Patienten aus anderen Ländern betreuen, haben sie die in entsprechender Erstattung des Absatzes 1 zu erhebenden anteiligen Erstattungsleistungen an den Landeshaushalt abzuführen.
 - (6) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der Landesmittel bei den Landschaftsverbänden nach § 91 Landeshaushaltsordnung zu prüfen.“
10. Der bisherige § 23 wird § 23 Abs. 1, und es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Besuche der Besuchskommission und des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sind von den Trägern der Einrichtungen zu ermöglichen.“
11. Nach § 25 wird eingefügt:
- „V. Abschnitt
Aufgaben außerhalb des Maßregelvollzugs
§ 26
Unterbringung nach der Strafprozeßordnung
und dem Jugendgerichtsgesetz
- (1) Die Unterbringung nach § 81, § 126 a und § 453 c in Verbindung mit § 463 Abs. 1 der Strafprozeßordnung sowie nach § 73 des Jugendgerichtsgesetzes erfolgt in geeigneten Einrichtungen der Landschaftsverbände. § 22 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
 - (2) Die Aufgaben werden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Benehmen mit dem Justizministerium. § 22 Abs. 3 und § 22 a gelten entsprechend.

VI. Abschnitt
Inkrafttreten“.

12. Der bisherige § 26 wird § 27.

Artikel II

(1) Im Jahre 1992 beträgt die Summe der vom Land bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes zu erstatten- den Kosten und des pauschalen Aufwendersatzes so- wie der Beträge zur qualitativen Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs nach Artikel I Nr. 9 (§ 22 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MRVG) insgesamt 128,5 Mio DM; davon gelten 80 v. H. als Personalkosten und 20 v. H. als Sachkosten. Die entsprechende Summe nach Artikel I Nr. 11 (§ 26 in Verbindung mit § 22 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 MRVG) be- trägt 11,4 Millionen Deutsche Mark.

(2) Abweichend von Artikel I Nr. 9 werden die sich aus der Neuordnung ergebenden Beträge in den Jahren 1992 bis 1994 wie folgt aufgeteilt:

1. Im Jahre 1992 erhalten der Landschaftsverband Rhein- land 55 Millionen Deutsche Mark und der Landschafts- verband Westfalen-Lippe 73,5 Millionen Deutsche Mark.
2. In den Jahren 1993 und 1994 legen die Landschaftsver- bände einen gemeinsamen Vorschlag für die Aufteilung der Mittel nach § 22 a Abs. 1 MRVG vor. Kommt ein sol- cher Vorschlag nicht zustande, entscheidet das Ministe- rium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Artikel III

Durch die in Artikel I Nr. 10 getroffene Regelung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Arti- kel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel IV

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, das Maßregelvollzugsgesetz in der neuen und geschlechtsgerechten Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

2129
75
77
790
791
91
93

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie
des Rates vom 27. Juni 1985
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen
und privaten Projekten (85/337/EWG)
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. April 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)**

§ 1

Geltungsbereich

Für Vorhaben, für die auf Grund des Landesrechts eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden für die auf Grund des Landesrechts durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfun- gen allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in § 1 dieses Geset- zes i. V. m. §§ 1 und 12 UVPG genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umwelt- auswirkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) zugrunde zu le- gen sind,
2. Grundsätze für die Unterrichtung über den voraus- sichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 1 dieses Ge- setzes i. V. m. § 5 UVPG,
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 1 dieses Gesetzes i. V. m. § 11 UVPG und für die Bewertung nach § 1 dieses Ge- setzes i. V. m. § 12 UVPG.

(2) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft für ihre Geschäftsbe- reiche ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 3

Federführende Behörde

(1) Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch- zuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist federführende Behörde im Sinne des § 14 UVPG

1. die für die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immis- sionsschutzgesetzes zuständige Behörde in den Fällen der Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG;
2. die für die Genehmigung nach § 7 Atomgesetz zustän- dige Behörde in den Fällen der Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG;
3. im übrigen die Behörde, die für das Verfahren zustän- dig ist, das den Schwerpunkt der Zulassungsentschei- dung für das Vorhaben bildet. In Zweifelsfällen ent- scheidet die zuständige oberste Landesbehörde; soweit die Geschäftsbereiche mehrerer oberster Landesbehör- den betroffen sind, bestimmen die betroffenen obersten